

INTERESSENKOLLISIONEN: WAS TUN, WAS LASSEN?

Prof. Dr. Walter Fellmann, Rechtsanwalt Luzern

Dr. Georg Pfister, Obergericht, Präsident der Aufsichtskommission über die Anwältinnen und
Anwälte des Kantons Zürich

Oberrichter Dr. Georg Pfister,
Präsident der Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte

**Die letzten / neuesten 13 Entscheide der Aufsichtskommission über die Anwältinnen
und Anwälte zu Art. 12 lit. c BGFA**

**Anhang:
13 Leitsätze zur Frage von Interessenkollisionen
Gesetzliche Bestimmungen**

Vorbemerkung:

Die nachstehend angeführten Verfahren vor der Aufsichtskommission wurden je nur soweit zusammengefasst, als darin Art. 12 lit. c BGFA zur Diskussion stand. Es sind dies die im Verlaufe des letzten Jahres, d.h. in den Sitzungen der Aufsichtskommission vom 4. Juni 2009 bis zum 3. Juni 2010 zum Entscheid angestandenen Verfahren.

Fall Nr. 1

Beschluss vom 3. Juni 2010 (KG090029)

Der beschuldigte Rechtsanwalt ist ehemaliger Beistand von zwei Stiftungen. Später hat der Beschuldigte ein Mandat der seinerzeit die beiden Beistandschaften anordnenden Vormundschaftsbehörde übernommen, um den dem Beistand (= dem Beschuldigten) auf Rechnung der Stiftungen von der Vormundschaftsbehörde ausbezahlten Vorschuss für sein Honorar von den Stiftungen zurück zu fordern. Damit hat der Beschuldigte die Vormundschaftsbehörde in einem Verfahren gegen die von ihm zuvor vertretenen Stiftungen vertreten. Es stellte sich damit die Frage, ob der Beschuldigte als ehemaliger Beistand und Rechtsvertreter dieser Stiftungen die Vormundschaftsbehörde in einem Verfahren gegen eben diese Stiftungen vertreten durfte, zumal die Frage seiner Entschädigung als vormundschaftlicher Mandatsträger im Zeitpunkt der Mandatsübernahme noch pendent war.

Entscheid der Aufsichtskommission:

Im konkreten Fall kein Interessenkonflikt, da die Interessenlage identisch ist. Im Verfahren gegen die Stiftungen stand das eigene Honorar des Beschuldigten als ehemaliger Beistand dieser Stiftungen zur Diskussion. Folge: Einstellung des Verfahrens.

Fall Nr. 2

Beschluss vom 6. Mai 2010 (KG100005)

Ein Rechtsanwalt vertritt ein Ehepaar, das in einer Mietstreitigkeit eingeklagt wurde. Die Klägerin fordert den Mietzins von der Ehefrau, eventualiter vom Ehemann, da dieser den Vertrag für die Ehefrau unterschrieben habe. Im Forderungsprozess macht das Ehepaar geltend, nicht sie würden Mietzins schulden, sondern eine Drittgesellschaft, die Vertragspartei sei. Das Ehepaar stellt gleichlautende Anträge, nämlich Antrag auf Abweisung der Klage. Zum Eventualantrag wird konsequenterweise nicht Stellung genommen.

Entscheid der Aufsichtskommission:

Interessen sind (jedenfalls derzeit) gleich gelagert. Damit ist zur Zeit kein konkreter Interessenkonflikt ersichtlich. Folge: Nichtanhandnahme des Verfahrens.

Fall Nr. 3

Beschluss vom 6. Mai 2010 (KG090024)

Ein Rechtsanwalt amtiert als Vertreter des Geschädigten X im Strafverfahren gegen Y (Delikte aus Vermögensberatung); der Anwalt hat früher Y in einem Zivilprozess vertreten.

Erster Vorwurf:

Y habe gegenüber dem Anwalt Honorarschulden und es bestehe die Gefahr, dass der Anwalt nicht nur Interessen von X, sondern auch die eigenen Interessen vertrete. Gemäss Anwalt sind die Honorarschulden im Konkursverfahren von Y unbestritten geblieben.

Es besteht kein Hinweis, dass das offene Honorar bei der Auseinandersetzung mit Y eine Rolle gespielt hat. Somit liegt diesbezüglich keine Interessenkollision vor.

Zweiter Vorwurf:

Der Anwalt habe früher Y in einem Zivilprozess vertreten, in dem es um den gleichen Sachverhalt gegangen sei wie jetzt im Strafverfahren.

Es war davon auszugehen, dass sowohl im Strafverfahren als auch im Zivilverfahren die Art der Vermögensverwaltungstätigkeit von Y zur Diskussion stand. Damit war in diesem Punkt eine Interessenkollision zu bejahen (Konfliktsituation aktuell).

Dritter Vorwurf:

Anschein, dass Rechtsanwalt im Mandat für X Kenntnisse aus früherem Mandat für Y verwendet hat.

Aufgrund der Akten ist dieser Vorwurf erstellt und damit ebenfalls eine Interessenkollision zu bejahen.

Vierter Vorwurf:

Die Ehefrau des Anwalts war privat in eine heftige Auseinandersetzung mit Y verstrickt. Situation ist unglücklich, aber daraus allein ist kein Interessenkonflikt abzuleiten.

Einwendungen des Rechtsanwalts:

- Y habe in Mandat mit X implizit eingewilligt.

Erwägungen: Der Klient muss wissen, wozu er Einwilligung erteilt. Eine stillschweigende Einwilligung ist im Zusammenhang mit den erwähnten Vorwürfen nicht ausreichend.

- Er habe gegen Einstellungsverfügung im Strafverfahren gegen Y kein Rechtsmittel ergriffen.

Erwägungen: Gemäss Anwalt hätte es indes gute Gründe für ein Rechtsmittel gegeben. Interessenkonflikt ist damit evident.

Entscheid Aufsichtscommission: Interessenkonflikt teilweise zu bejahen. Sanktion: Busse.

(Entscheid ist noch nicht rechtskräftig)

Fall Nr. 4

Beschluss vom 1. April 2010 (KG090013)

Die Verzeigerin war in einem Pflegezentrum angestellt. Ihr wird fristlos gekündigt. Sie mandatierte einen Anwalt für Rechtsmittel gegen die fristlose Vertragsauflösung. Anlässlich einer Besprechung übergab die Verzeigerin dem Anwalt diverse Unterlagen, u.a. Videos, die Anlass für die Kündigung gegeben haben, mit der Bitte, diese nicht an Drittpersonen weiterzugeben.

Der Anwalt reicht namens von betroffenen Angehörigen Strafanzeige gegen zwei (andere) Mitarbeiterinnen des Pflegezentrums ein. Im Laufe des Strafverfahrens wurde die Verzeigerin selbst als Angeschuldigte befragt und die Strafuntersuchung richtete sich schliesslich auch gegen sie. Dem Anwalt wird vorgeworfen, er habe mit dem Einreichen der Strafanzeige im Auftrag der Angehörigen gegen die Interessen der Verzeigerin gehandelt.

Erwägungen: Die Verzeigerin war im Besitz von in unzulässiger Weise aufgenommenen Videos. Sie hat sich damit strafbar gemacht nach Art. 179^{quater} StGB. Wenn der Anwalt Strafanzeige einreicht im Auftrag der Angehörigen, welche ihrerseits ein Antragsrecht gegenüber der Verzeigerin haben, muss er wissen, dass sich das Strafverfahren auch gegen seine Klientin richten kann.

Entscheid Aufsichtscommission:

Direkter Interessenkonflikt zum Mandat der Verzeigerin. Sanktion: Busse.

(Entscheid noch nicht rechtskräftig)

Fall Nr. 5

Beschluss vom 1. April 2010 KG090010

Ein Rechtsanwalt ist Vertreter eines Vereins. Gleichzeitig ist der Anwalt auch Vertreter von X als Organ des Vereins. In einer (späteren) gerichtlichen Auseinandersetzung geht es um die Mitgliedschaft von X im Verein. Der Rechtsanwalt, der zuvor den Verein vertreten hatte, vertritt in der gerichtlichen Auseinandersetzung X gegen den Verein.

Entscheid der Aufsichtskommission:

Mandatskonflikt, Verstoss gegen Art. 12 lit. c BGFA. Sanktion: Busse

(Entscheid Verwaltungsgericht ausstehend)

Fall Nr. 6

Beschluss vom 4. März 2010 KG090022 (Anwaltsrevue 4/2010 S. 188 f.)

Rechtsanwalt ist Verwaltungsratspräsident und Vertreter einer AG; namens dieser AG erhebt er im Februar 2009 wegen Vermögensdelikten Strafanzeige gegen Unbekannt. Als mögliche Täterin wird die Mitarbeiterin Z bezeichnet. Der Anwalt war gleichzeitig Vertreter von X in dessen Scheidungsverfahren von 2007 bis März 2009. Die mögliche Täterin Z ist die neue Partnerin von X. Die Mandatserteilung an den Anwalt im Scheidungsverfahren erfolgte auf Empfehlung von Z.

Wesentliche Punkte für die Aufsichtskommission:

Der Anwalt hat nach Einreichen der Strafanzeige die Thematik gegenüber X umgehend offen gelegt. X hat keine Interessenkollision wahrgenommen und in eine vorläufige weitere Vertretung eingewilligt. Der Anwalt hat sich – gemäss beigezogenen Akten des Scheidungsverfahrens, in welchem u.a. über die elterliche Sorge für ein Kind zu befinden war – nicht über die Partnerin Z äussern müssen.

Entscheid der Aufsichtskommission:

Ein gewisser Zusammenhang zwischen der Vertretung im Strafverfahren und im Scheidungsverfahren besteht zwar, nicht aber in der Form, dass die Interessenwahrung im einen Mandat diejenige im anderen Mandat irgendwie massgeblich bzw. disziplinarrechtlich relevant beeinträchtigt hätte. Es bestand erst eine theoretische Interessenkollision. Folge: Einstellung des Verfahrens.

Fall Nr. 7

Beschluss vom 3. Dezember 2009 KG090026

Eine Rechtsanwältin vertritt seit längerer Zeit die Ehefrau des Verzeigers in einem Scheidungsverfahren. Der Verzeiger wirft der Rechtsanwältin vor, sie habe in seiner Abwesenheit hinterlistig den Friedensrichter kontaktiert und sei für ihn nicht erreichbar gewesen. Die Rechtsanwältin antwortet, sie erwarte eine Entschuldigung, bevor weitere Konventionen geführt würden. Der Verzeiger macht eine Interessenkollision geltend, da die Anwältin Konventionen wegen eigenen Interessen unterbinde.

Entscheid der Aufsichtskommission:

Ein persönlicher Interessenkonflikt ist nicht erkennbar. Das Verhalten ist vielmehr unter dem Aspekt des Gebots der fairen Behandlung der Gegenpartei zu würdigen. Die Forderung der Rechtsanwältin erscheint zwar etwas unsachlich, ebenso unsachlich und zudem ungebührlich war aber das vorangegangene Schreiben des Verzeigers. Zudem bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Rechtsanwältin nicht im Interesse der Klientin gehandelt hat. Folge: Nichtanhandnahme des Verfahrens.

Fall Nr. 8

Beschluss vom 3. Dezember 2009 KG090021 (ZR 109 Nr. 32)

Vorwurf der unzulässigen Doppel- bzw. Mehrfachvertretung.

Mehrfachvertretungen bei Kollokationsklagen gegen einen Dritten oder bei Abwehr von Kollokationsklagen eines Dritten:

Die Rechtsanwälte 1 und 2 bilden eine Kanzleigemeinschaft. Im Konkursverfahren gegen S. tritt Rechtsanwalt 1 als Vertreter von drei Klägern im Kollokationsprozess auf. Sodann tritt Rechtsanwalt 1 als Vertreter von drei Beklagten auf. Alle Verfahren werden durch Klagerückzug erledigt. Die Rechtsanwälte belegen, dass für die verschiedenen Klienten jederzeit übereinstimmende und gleichgerichtete Interessen zu wahren gewesen sind.

Entscheid Aufsichtskommission:

Vertretung von mehreren Gläubigern im Konkursverfahren, welche zielgerichtet und gebündelt Ansprüche gegen Dritte geltend machen oder Ansprüche von Dritten abwehren, begründet keine disziplinarrechtlich relevante Interessenkollision.

Vorwurf der Interessenwahrung für Gemeinschuldner und für Gläubiger:

Schuldner S. hat Nachlassvertrag vorgeschlagen, vertreten durch die beiden Rechtsanwälte. Der Nachlassvertrag kommt zustande, an der Bestätigungsverhandlung wird S. durch Rechtsanwalt 2 vertreten. Das Zustandekommen des Nachlassvertrages liegt nicht nur im Interesse des Schuldners, sondern auch im Interesse der Gläubiger, die durch Rechtsanwalt 1 vertreten werden.

Entscheid Aufsichtscommission:

Interessenwahrung mehrerer Klienten in der gleichen Sache mit gleicher Zielrichtung durch den selben Rechtsanwalt bzw. Anwälte aus der selben Kanzlei ist zulässig; in strittigen Verfahren solange, als die Interessen der verschiedenen Mandanten parallel liegen. Folge: Einstellung des Verfahrens.

Fall Nr. 9

Beschluss vom 5. November 2009 KG090008 (ZR 109 Nr. 33)

1. Der beschuldigte Rechtsanwalt und dessen Anwaltskanzlei vertreten von 2001 bis 2008 das Unternehmen X. Der Beschuldigte ist sowohl Verwaltungsrat als auch Rechtsvertreter und erlangt deshalb Kenntnisse auch über Geschäftsgeheimnisse und strategische Überlegungen. Mitte 2008 tritt der Beschuldigte zufolge Neuorientierung als Verwaltungsrat von X zurück. Sein Nachfolger ist sein Stellvertreter in der Anwaltskanzlei; während laufendem Mandat wird im Juli 2008 die Unternehmung Y gegründet, welche im absolut gleichen Gebiet tätig ist und der beschuldigte Anwalt wird als Verwaltungsrat (und später als Rechtsvertreter) der Unternehmung Y tätig.

Vorwurf, der Rechtsanwalt habe mit Hilfe seiner Anwaltskanzlei und mit Know-How, für das die ursprüngliche Klientin über Jahre grosse Beratungshonorare bezahlt habe, ein Konkurrenzunternehmen aufgebaut; der Beschuldigte habe zudem die ursprüngliche Klientin im Glauben gelassen, deren Interessen würden weiterhin wahrgenommen.

Entscheid der Aufsichtscommission:

Die Interessenkollision muss nicht ausschliesslich aus anwaltlicher Mandatsführung abgeleitet werden. Entscheidend ist der Sachzusammenhang. Gemäss neuester bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist das Vorgehen gegen einen früheren Klienten dann untersagt, wenn die Gefahr oder auch nur die Möglichkeit besteht, dass Kenntnisse aus dem ehemaligen Mandatsverhältnis bewusst oder unbewusst verwendet werden können. Die mögliche Verletzung von Kenntnissen bildet den konkreten Interessenkonflikt.

Der Beschuldigte hatte aufgrund der organschaftlichen Stellung sehr enge Beziehungen zur Unternehmung X, weshalb er bzw. die Anwaltskanzlei umfassendste Kenntnisse über alle Bereiche der Unternehmung X hatte. Durch die Niederlegung der Verwaltungsratsmandate und die Aufgabe der Anwaltstätigkeit konnte sich der Beschuldigte den anwaltlichen Verpflich-

tungen nicht entziehen. Vertraulichkeitskonflikte unterliegen keiner zeitlichen Schranke. Mit der Einsitznahme in die Unternehmung Y als Konkurrenzunternehmen entsteht ein tatsächlicher bzw. konkreter Vertraulichkeitskonflikt. Klarer und erheblicher Verstoss gegen Art. 12 lit. c BGFA. Sanktion: Busse.

2. Im selben Verfahren wurde auch der Verwaltungsratspräsident der Anwaltskörperschaft, in welcher der Beschuldigte tätig gewesen sei, verzeigt. Ihm wurde vorgeworfen, dass er für die Einhaltung der Berufspflichten zu sorgen habe, unabhängig von der Rechtsform der Anwaltskanzlei.

Entscheid der Aufsichtskommission:

Die AG der fraglichen Anwaltskanzlei ist bisher inaktiv, die involvierte Anwaltskanzlei ist nach wie vor als reine Personengesellschaft organisiert. Es ist daher nicht zu prüfen, ob der Verwaltungsratspräsident der AG mitverantwortlich ist. Die Berufsregeln (d.h. die berufsrelevanten Pflichten) sind vom Anwalt (jedenfalls in der gegebenen Situation) persönlich einzuhalten. Es bestanden keine Anhaltspunkte, dass der mitbeschuldigte Anwalt involviert war. Folge: Einstellung des Verfahrens gegenüber dem weiteren verzeigten Anwalt.

Fall Nr. 10

Beschluss vom 5. November 2009 KG090001

Strafverfahren gegen Verzeiger und weitere Personen wegen Amtsgeheimnisverletzung. Der Verzeiger lässt sich von einer Rechtsanwältin rechtlich beraten mittels eines kurzen Telefongesprächs im Jahre 2006. 2007 erfolgt erstinstanzlich ein Freispruch. Die Staatsanwaltschaft erklärt Berufung aufgrund neuer Beweismittel (Zeugen). Die Rechtsanwältin hatte zuvor den Staatsanwalt angerufen und gesagt, es gäbe Zeugen, die von einem Freigesprochenen (nämlich vom Verzeiger) erfahren hätten, dass sich alles anders zugetragen habe. Die Berufung wurde letztlich dennoch zurückgezogen.

Entscheid der Aufsichtskommission:

Die Rechtsanwältin hat mit ihrem Anruf den Interessen des früheren Klienten zuwidergehandelt, da sie die Staatsanwaltschaft auf allfällige neue Beweismittel hinwies, die den Freispruch des Verzeigers in Frage stellen konnten. Klare Verletzung von Art. 12 lit. c BGFA. Die Verletzung wiegt objektiv schwer ("Parteiverrat"), ist aufgrund aller weiteren Umstände jedoch als eher leicht zu werten (u.a. bloss kurze telefonische Beratung). Sanktion: Verweis.

Fall Nr. 11

Beschluss vom 1. Oktober 2009 KG080029

Der Verzeiger (Kunstmaler) und der betroffene Anwalt lernen sich kennen. Der Anwalt kauft ein Bild für Fr. 10'000.-. Der Anwalt gewährt dem Verzeiger in der Folge immer wieder Darlehen, letztlich bis Fr. 35'000.-. Gemäss Verzeiger tritt der Anwalt als Mäzen auf. Der Anwalt übernimmt die rechtliche Vertretung des Verzeigers (u.a. in Strafverfahren), die gemäss Verzeiger nur mit Bildern bezahlt werden konnte. Der Verzeiger verkauft schliesslich mehrere Bilder an Bekannte des Anwalts. Ein Teil des Geldes wird zur Tilgung der Privatschulden verwendet. Vorwurf: Vermengung von privater und anwaltschaftlicher Tätigkeit.

Entscheid der Aufsichtskommission:

Tatsache, dass offene Anwaltshonorare im gleichen Dokument enthalten sind wie die privaten Darlehen führt noch nicht zu einer Vermengung von privater und anwaltlicher Tätigkeit. Die Art der Darstellung ist zwar ungeschickt, aber nicht disziplinierungswürdig. Folge: Einstellung des Verfahrens.

Fall Nr. 12

Beschluss vom 2. Juli 2009 KG080021

Der Verzeiger wirft dem Beschuldigten vor, er habe während der Dauer des Mandatsverhältnisses mit dem Verzeiger noch ein Baurekursverfahren im Zusammenhang mit einer vom Verzeiger für die Eheleute AB erstellten Mauer geführt. Nun trete der Beschuldigte im Zusammenhang mit dieser Mauererstellung im Namen der Eheleute AB gegen den Verzeiger auf.

Entscheid der Aufsichtskommission:

Das Baurekursverfahren wurde für die Eheleute AB auf Wunsch und Kosten des Verzeigers geführt. Der Beschuldigte ging nicht im Namen der Eheleute AB gegen den Verzeiger vor. Die Eheleute AB haben einen anderen Rechtsanwalt mit der Interessenwahrung gegen den Verzeiger mandatiert. Eine Interessenkollision liegt damit nicht vor.

Fall Nr. 13

Beschluss vom 4. Juni 2009 KG080023

Die Verzeigerin und ihre Schwester sind an einer Erbschaft beteiligt. Die Verzeigerin machte geltend, der Anwalt habe als gemeinsamer Anwalt von der Verzeigerin und von deren Schwester letztere bevorzugt bzw. gegen die Verzeigerin gearbeitet.

Gemäss glaubhaften Angaben (und Unterlagen) des Beschuldigten ist indes zur Verzeigerin kein Mandatsverhältnis zustande gekommen, Mandatsverhältnis bestand nur zwischen Anwalt und der Schwester. Der Anwalt räumt ein, im Rahmen der Instruktionen von der Schwester angefragt worden zu sein, ob er vermittelnd eingreifen könne. Kontakte zur Verzeigerin haben im Rahmen dieser Vermittlung stattgefunden. Die Vermittlungsgespräche sind gescheitert, Vermittlung galt als beendet, als der Anwalt von der Schwester mandatiert wurde.

Entscheid der Aufsichtskommission:

Sollte überhaupt ein gemeinsames Vermittlungsmandat erteilt worden sein, stellt die Mandatierung durch Schwester keinen Verstoss gegen Art. 12 lit. c BGFA dar. Es wird nicht dargelegt, dass der Anwalt Kenntnisse von der Verzeigerin erhalten und alsdann gegen diese verwendet hat, die er nicht auch von der Schwester (=Klientin) hätte erhalten können. Folge: Einstellung des Verfahrens.

Anhang:

13 Leitsätze zur Frage von Interessenkollisionen:

1.

Ein Anwalt darf nicht widerstreitende Interessen vertreten.

2.

Für einen Verstoß gegen das Doppelvertretungsverbot ist das Vorliegen eines konkreten Interessenkonfliktes erforderlich. Die lediglich abstrakte Möglichkeit einer Interessengefährdung genügt nicht.

3.

Das Verbot der Doppel- oder Mehrfachvertretung geht von der Vorstellung von zwei im Streite liegenden Parteien aus, deren Interessen gegenläufig sind. In strittigen Verfahren sind aber Mehrfachvertretungen zulässig, solange die Interessen der verschiedenen Mandanten parallel liegen.

4.

Besteht zwischen zwei Verfahren ein Sachzusammenhang, so liegt eine unzulässige Doppelvertretung vor, wenn ein Anwalt in diesen Verfahren Klienten vertritt, deren Interessen nicht gleichgerichtet sind.

5.

Bei der Rechtsberatung sind Mehrfachvertretungen im Grundsatz nicht verboten, wenn die Parteien damit einverstanden sind.

6.

Das Prozessieren gegen einen gegenwärtigen oder ehemaligen Klienten ist mit Art. 12 lit. c BGFA nicht vereinbar, wenn die Gefahr besteht, dass gegen den ehemaligen Klienten Kenntnisse aus dem zuvor geführten Mandat verwendet werden.

7.

Das Konfliktverbot enthält auch ein Element des Vertraulichkeitsschutzes. Vertraulichkeitskonflikte unterliegen im Grundsatz keiner zeitlichen Schranke.

8.

Ein Vertraulichkeitskonflikt kann durch eine klare Zustimmung des Geheimnisträgers zur Verwendung der dem Berufsgeheimnis unterstehenden Tatsachen in einem anderen Mandat aus der Welt geschaffen werden.

9.

Bei einem theoretischen Interessenkonflikt liegt keine Verletzung von Art. 12 lit. c BGFA vor, vielmehr muss ein aktueller Interessenkonflikt bestehen.

10.

Bei Vorliegen eines aktuellen Interessenkonflikts sind beide betroffenen Mandate niederzulegen.

11.

Anwältinnen und Anwälte unterstehen nicht nur im Rahmen der Monopoltätigkeit und der berufsmässigen Vertretung von Parteien vor Gericht dem öffentlichrechtlichen Berufsrecht, sie haben die Berufspflichten auch bei der Erfüllung anderer Aufgaben zu beachten.

12.

Eine Interessenkollision kann nicht bloss aus anwaltlicher Mandatsführung entstehen, sondern auch aus anderen geschäftlichen Beziehungen. Entscheidend ist der Sachzusammenhang. Auch Organfunktionen können deshalb Konfliktsituationen schaffen.

13.

Von besonderen Ausnahmefällen abgesehen sind Mehrfach-Verteidigungsmandate desselben Rechtsvertreters für verschiedene Mitangeklagte grundsätzlich unzulässig (BGE 135 I 261).

Gesetzliche Bestimmung:

Art. 12 lit. c des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA):

Für Anwältinnen und Anwälte gelten folgende Regeln:

- c. Sie meiden jeden Konflikt zwischen den Interessen ihrer Klientschaft und den Personen, mit denen sie geschäftlich oder privat in Beziehung stehen.

Schweizerische Landesregeln vom 10. Juni 2005:

Vermeidung von Interessenkonflikten

Art. 11 Grundsatz

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vermeiden jeden Konflikt zwischen den Interessen ihrer Mandanten, den eigenen und den Interessen von anderen Personen, mit denen sie geschäftlich oder privat in Beziehung stehen.

Art. 12 Mehrere Mandate

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte beraten, vertreten oder verteidigen nicht mehr als einen Mandanten in der gleichen Sache, wenn ein Interessenkonflikt zwischen den Mandanten besteht oder droht.

Sie legen das Mandat gegenüber allen betroffenen Mandanten nieder, wenn es zu einem Interessenkonflikt kommt, wenn die Gefahr der Verletzung des Berufsgeheimnisses besteht oder die Unabhängigkeit beeinträchtigt zu werden droht.

Art. 13 Frühere Mandanten

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nehmen ein neues Mandat dann nicht an, wenn die Gefahr der Verletzung des Berufsgeheimnisses bezüglich der von früheren Mandanten anvertrauten Information besteht oder die Kenntnis der Angelegenheit früherer Mandanten diesen zu einem Nachteil gereichen würde.

Art. 14 Kanzleigemeinschaften

Arbeiten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in einer Kanzleigemeinschaft zusammen, so sind die Bestimmungen über die Vermeidung von Interessenkonflikten auf die Kanzleigemeinschaft und alle ihrer Mitglieder anwendbar.

Bei Eintritt neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie beim Zusammenschluss mehrerer Anwältinnen und Anwälte treffen die Beteiligten bezüglich der bisher von ihnen betreuten Mandate die erforderlichen Vorkehrungen zur Wahrung des Anwaltsgeheimnisses und zur Vermeidung von Interessenkonflikten.